



Gemeinsames Positionspapier

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (Stand 11. September 2018)

1. Aktuelle Situation und Entwicklungen

Abmahnungen sind grundsätzlich ein sinnvolles Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung. Obwohl das UWG auch in der Vergangenheit Abmahnungen aus Gewinninteresse als missbräuchlich verbot, hat der Abmahnmissbrauch in den letzten Jahren massiv zugenommen, wie Rückmeldungen an die Verbände, das Positionspapier von zehn Wirtschaftsverbänden vom Juli 2017⁽¹⁾, die Bundestagspetition gegen Abmahnmissbrauch vom Frühjahr 2018 und die Unternehmerbefragung von Trusted Shops von 2018⁽²⁾ deutlich machen.

Zurückzuführen ist diese Dynamik zum einen auf die steigende Anzahl und zunehmende Komplexität der einzuhaltenden Rechtsvorschriften bei Online-Auftritten, die auch bei ernsthaftem Bemühen um Rechtskonformität Fehler sehr wahrscheinlich machen. Gleichzeitig erlauben die technischen Möglichkeiten inzwischen, suchmaschinen- und softwareunterstützt und mit minimalem Arbeitsaufwand kleinste Fehler in Massen aufzuspüren und abzumahnen, so dass ein erheblicher finanzieller Anreiz entsteht, Abmahnungen als Geschäftsmodell zu missbrauchen. Hinzu kommt schließlich, dass der Nachweis von Missbrauch vor Gericht wegen der hohen Beweislast oft gar nicht möglich ist und auch die Gerichte aufgrund der Arbeitsüberlastung mit der schwierigen und zeitraubenden Prüfung von Rechtsmissbrauch oder der Klagebefugnis des Abmahnenden überfordert sind. Dadurch ist der Rechtsweg letztlich verstellt, was wiederum das Risiko für missbräuchlich handelnde Abmahner sehr gering werden lässt.

Die geschilderten Zusammenhänge führen, wie auch die Kommentare der ca. 25.000 Unterzeichner der Bundestagspetition Nr. 77180 gegen Abmahnmissbrauch vom Frühjahr 2018 zeigen, bei Unternehmern nicht nur zu einer zunehmenden Infragestellung des Instrumentes der Abmahnung an sich, sondern werfen bei vielen Betroffenen auch die Frage nach der Gerechtigkeit und Funktionsfähigkeit unseres Rechtssystems auf. Das Problem betrifft dabei nicht nur Online-Händler (von denen viele gleichzeitig als Einzelhändler Ladenlokale betreiben), sondern ebenso andere Branchen wie das Handwerk und niedergelassene Selbstständige bzw. Dienstleister. Erhebliche und z.T. existenzbedrohende finanzielle Auswirkungen für kleinere Unternehmen entstehen dabei nicht nur durch die nach der Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung im Wiederholungsfall fällig werdenden Vertragsstrafen, sondern auch aussichtslose Versuche, sich bei überhöhten Streitwerten vor Gericht gegen Abmahnmissbrauch zu verteidigen. Leider wird auch immer wieder berichtet, dass Unternehmer von den eigenen Anwälten nicht umfassend beraten und beispielsweise auf rechtliche Möglichkeiten zur Streitwertminderung hingewiesen werden, wobei hier ebenfalls pekuniäre Motive eine Rolle spielen mögen. Auch wenn Abmahnmissbrauch sicherlich das Rechtsempfinden vieler Anwälte verletzt, ist nicht zu unterschätzen, dass die Entwicklung für die gesamte Branche einen stetigen Einkommensstrom generiert.

Besorgniserregend sind aktuelle Rückmeldungen von Online-Händlern, wonach z.B. neu gegründete Handels-Plattformen – offenbar einem Schutzgeld-Kalkül folgend – als Unternehmen von vornherein Mitglied bei einem großen Abmahnverein werden und diesen den auf der Plattform aktiven Verkäufern als Anbieter von Rechtstexten vorstellen. Da in der Branche bekannt ist, dass eigene Mitglieder von

bestimmten Wettbewerbsvereinen nicht abgemahnt werden, lässt dies ungestörte Geschäfte erhoffen. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Macht der Abmahnindustrie deutlich zunimmt und Unternehmer sich diesem Einfluss aus Sorge vor wirtschaftlichen Nachteilen beugen. Sicherlich ist dies keine gesunde und gewollte Entwicklung.

Ein ebenfalls immer deutlicher werdendes Problem ist die, z.T. technisch bedingte Rechtsunsicherheit von Handelsplattformen (z.B. nicht klickbarer OS-Link), die von den Händlern selbst gar nicht beeinflusst werden kann und sie immer wieder zu leichten Opfern von Massenabmahnungen werden lässt. Aufgrund der großen ökonomischen Marktmacht von Handelsplattformen hat der Händler faktisch keine Wahlmöglichkeit zwischen alternativen Plattformen und auch keine Chance, die Plattform in Regress zu nehmen. Unabhängig vom hier vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich bei der Haftung von Plattformen für Rechtskonformität gesetzgeberischer Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die Abmahntätigkeit im Zusammenhang mit der DSGVO ist das Bild noch unscharf, was sicherlich der bestehenden Rechtsunsicherheit geschuldet ist, die auch bei Abmahnern zu Zurückhaltung geführt haben wird. In einer Umfrage des Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) im Sommer 2018 gaben jedoch immerhin 5% der befragten Mitglieder an, bereits eine Abmahnung wegen DSGVO-Verstößen erhalten zu haben.⁽³⁾ Nach wie vor fühlen sich insbesondere kleinere Unternehmen überfordert. Es scheinen überdies auch auf Seiten der auf die Umsetzung der DSGVO spezialisierten Dienstleister noch eine Reihe von Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtskonforme Umsetzung der Normen zu bestehen.

Das Instrument der Abmahnung kann grundsätzlich eine dezentrale, privatwirtschaftliche und effiziente Durchsetzung von Rechtsnormen ermöglichen. Jedoch entlastet die Delegation dieser - ihrer Natur nach hoheitlichen Aufgabe - den Staat nicht von der Verantwortung, wirksame Kontrollmechanismen einzurichten, um einen systematischen Missbrauch zu Lasten der Wirtschaft und einen zunehmenden Einfluss der Abmahnindustrie zu verhindern. Das ist in der Vergangenheit nicht geschehen. Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Abwendung von weiterem Schaden für die Wirtschaft ist daher dringend erforderlich und begrüßenswert.

2. Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf führt eine Reihe von Maßnahmen ein, die grundsätzlich geeignet erscheinen, den Missbrauch von Abmahnungen zu verringern. Es ergeben sich jedoch einige Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne einer konsequenteren Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, um auch tatsächlich einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Denn angesichts der Millioneneinnahmen, die inzwischen mit missbräuchlichen Abmahnungen erzielt werden, sollte keine Illusion darüber bestehen, dass die von missbräuchlichen Abmahnungen profitierenden Akteure jede Gesetzeslücke in ihrem Sinne nutzen werden.

Der Auswirkungen des Gesetzes in seiner jetzigen Form hängen wesentlich von der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „unerheblich“ oder „unangemessen“ ab. Hier wäre eine weitere Konkretisierung sinnvoll, um den Willen des Gesetzgebers deutlich zu machen und die Deutungshoheit nicht den Gerichten zu überlassen. Nachbesserungsbedarf ergibt sich aus unserer Sicht bei den Vertragsstrafen, die auch bei der neuen Begrenzung auf 1.000€ für geringfügige Verstöße nach wie vor einen deutlichen Anreiz schaffen, aus Gewinninteresse und damit missbräuchlich abzumahnern. Verbesserungsbedarf ergibt sich ebenfalls im Hinblick auf die fehlenden Kontrollmöglichkeiten des Bundesamtes für Justiz (BfJ), das nach dem Entwurf zukünftig neben qualifizierten Einrichtungen nach dem UKlaG auch Wirtschaftsverbände beaufsichtigen soll, dazu aber auf Selbstauskünfte der Vereine angewiesen ist, deren Richtigkeit letztlich nicht überprüft werden kann.

Nachbesserungen entsprechend der im folgenden gemachten Vorschläge würden das vom BMJV geschätzte Ergebnis einer Reduktion der missbräuchlichen Abmahnungen durch das Gesetz von lediglich 50% erheblich verbessern und über sinkende Fallzahlen zu einer Entlastung der Wirtschaft,

der Gerichtsbarkeit und des BfJ führen. Da jeder Missbrauch definitionsgemäß eine Rechtsverletzung ist und missbräuchliche Abmahnungen zu einer Schädigung der Wirtschaft führen, sollte hier ein maximaler Zielerreichungsgrad der gesetzlichen Maßnahmen angestrebt werden. Inwieweit dies gelingt, sollte – wie auch avisiert – spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Hierzu wird es jedoch erforderlich sein, eine valide Datenbasis zu schaffen, da die Bundesregierung bislang über keinerlei quantitativen Informationen zu Ausmaß und wirtschaftlichen Auswirkungen von Abmahnmissbrauch verfügt – dies haben die Antworten der Bundesregierung auf die kleinen Anfragen der FDP (BT-Drs. 19/3510)⁽⁴⁾ und der Grünen (BR-Drs. 19/3644)⁽⁵⁾ zum Thema Abmahnmissbrauch im Sommer 2018 ergeben.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen

3.1. Vertragsstrafe §13 a UWG-E: Veränderung der finanziellen Anreize konsequent umsetzen

Da pekuniäre Motive der Anlass für missbräuchliche Abmahnungen sind, ist es folgerichtig, die finanziellen Anreizstrukturen zu verändern. Der Gesetzentwurf setzt dafür bei geringfügigen Verstößen über einen Ausschluss von Abmahngebühren (§13 Abs.4 UWG-E), eine Begrenzung der Höhe der Vertragsstrafe (§13 Abs. 2 UWG-E) sowie des Streitwertes (§51 Abs. 3, S. 2 GKG) auf jeweils 1.000€ an. Auch bei reduzierten Vertragsstrafen von 1.000€ besteht jedoch aufgrund geringen Aufwandes nach wie vor ein erheblicher Anreiz, aus finanziellem Interesse systematisch in großen Mengen abzumahnern (es handelt sich hier z.T. um Größenordnungen von mehreren Hundert bis mehreren Tausend Abmahnungen pro Abmahner und Jahr) und darauf zu spekulieren, dass die Abgemahnten eine gerichtliche Auseinandersetzung meiden, die auch nach dem Referentenentwurf nach wie vor erforderlich sein wird, um Klarheit hinsichtlich der Auslegung vermuteter Missbrauchstatbestände zu schaffen. Damit ist das Kernproblem missbräuchlicher Abmahnungen aus Gewinninteresse aber letztlich nicht umfassend gelöst. Nur wenn der finanzielle Anreiz entfällt, wird auch das damit verbundene Geschäftsmodell obsolet. Insofern sollte die Veränderung der Anreizstrukturen umfassend und konsequent umgesetzt werden und – wie im Positionspapier der Wirtschaftsverbände⁽¹⁾ vorgeschlagen – die Vertragsstrafen von 1.000€ bei geringfügigen Zuwiderhandlungen dem Staat zufallen. Rechtssystematisch analoge Regelungen finden sich z.B. in den Regelungen zur Gewinnabschöpfung § 10 UWG oder beim Ordnungsgeld bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen. Durch die zu erwartenden stark sinkenden Fallzahlen missbräuchlicher Abmahnungen würde diese Maßnahme auch zu einer erheblichen Entlastung der Gerichtsbarkeit und des BfJ führen, da ein entsprechend geringerer Verwaltungsaufwand entsteht. §13a (2) sollte also um den Zusatz: „und fallen dem Bundeshaushalt zu“ ergänzt werden.

3.2. § 8a UWG-E, §§ 4a, 4b UKlaG-E: Wirksame Kontrolle der Einrichtungen durch das BfJ sicherstellen

Die Registrierung qualifizierter Wirtschaftsverbände bzw. Einrichtungen in einer Liste, und deren Kontrolle durch das BfJ auf regelmäßiger Basis und auf Beschwerden hin, ist vom Ansatz her eine sinnvolle Maßnahme. Ein wesentliches strukturelles Problem besteht jedoch in den fehlenden Kontrollmöglichkeiten des BfJ. Trotz Berichts- und Mitteilungspflichten sowie Zwangsgeldern ist das BfJ letztlich nicht in der Lage, die Richtigkeit der von den Vereinen gemachten Angaben zu überprüfen und diese müssen eine Aufdeckung von unrichtigen Angaben kaum befürchten. Da es in der Vergangenheit durchaus die Erfahrung gab, dass Abmahnvereine z.B. im Rahmen von Gerichtsverfahren versuchten, Informationen zu ihrem Vorteil zu verschweigen oder zu manipulieren (z.B. Vorlage anonymisierter oder unrichtiger Mitgliederlisten, Falschaussage an Eides statt durch die Geschäftsführerin eines großen Abmahnvereins) und z.T. intransparente gesellschaftsrechtliche Verflechtungen die Abführung von Einnahmen aus dem Abmahngeschäft begünstigen, ist ein wirksamer Durchgriff durch das BfJ letztlich nicht gewährleistet. Eine Lösung könnte es sein, die Regelung um eine Meldepflicht für Abmahnungen

beim BfJ zu ergänzen (hierzu der Vorschlag im Anhang). Dies würde auch eine valide Datenbasis zum Abmahngeschehen liefern.

In jedem Fall sollten die vorgesehenen Prüfungen der Eintragungsvoraussetzungen sowie der Berichts- und Mitteilungspflichten sehr konsequent und engmaschig durchgeführt werden. Die in § 8a UWG-E genannten Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste erscheinen grundsätzlich geeignet, sollten jedoch – ebenso wie die Berichts- und Mitteilungspflichten nach §4b UKLaG - noch um weitere Angaben zur Herkunft der finanziellen Ausstattung ergänzt werden, so dass das Verhältnis von Einkünften aus Abmahntätigkeit (Abmahngebühren, Erstattung von Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung, Vertragsstrafen) mit anderen Einkünften aus der Geschäftstätigkeit (Mitgliederbeiträge, Beratungen etc) deutlich wird. Denn ist die finanzielle Ausstattung primär durch Einnahmen aus dem Abmahngeschäft gewährleistet, ist naheliegend, dass hier aus finanziellen Motiven abgemahnt wird. Ebenso sollten die Vereine verpflichtet werden, aktuelle Mitgliederlisten einzureichen, die stichprobenartig überprüft werden können.

Bei der Prüfung der Ersteintragung und auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen sollte das BfJ einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit dem DIHK/IHKs und anderen Verbänden durchführen, da sich aufgrund deren langjähriger Praxiserfahrung Hinweise für fehlende Eintragungsvoraussetzungen oder unrichtige Angaben bei den Berichts- und Mitteilungspflichten ergeben können.

Sehr wichtig ist ebenfalls eine obligatorische Rückmeldung durch Gerichte, sofern sich in Prozessen Hinweise für fehlende Eintragungsvoraussetzungen oder missbräuchliches Verhalten eines gelisteten Vereins ergeben. In §4b Abs. 3 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Gerichte die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen auch dann prüfen sollen, wenn der Abmahnende in der Liste eingetragen ist. Nach §4a Abs. 2 UKLaG „kann“ ein Gericht das BfJ zur Überprüfung auffordern, wenn sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel daran ergeben, dass eine qualifizierte Einrichtung bzw. ein qualifizierter Wirtschaftsverband die Eintragungsvoraussetzungen der Liste erfüllt. Diese Vorschrift sollte in eine „soll“-Vorschrift umgewandelt werden, da im Falle begründeter Zweifel das BfJ in jedem Fall Kenntnis erhalten sollte.

3.3 Unbestimmte Rechtsnormen konkretisieren

Die Auswirkungen des Gesetzes werden wesentlich durch die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe bestimmt:

- § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG-E: Die Abmahn- und Klagebefugnis steht Mitbewerbern zu, die in *nicht unerheblichem* Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen
- § 8b UWG-E: Eine missbräuchliche Abmahnung wird z.B. vermutet, wenn der Streitwert oder die vereinbarte Vertragsstrafe *unangemessen hoch* ist
- § 13 Abs. 4: Bei einer Abmahnung dürfen keine Abmahngebühren geltend gemacht werden, wenn die *Zwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen nur unerheblich* ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch der Streitwert auf 1.000€ begrenzt (§ 51 Abs. 2 GKG-E).

Die Auslegungsbedürftigkeit dieser unbestimmten Rechtsbegriffe verlangt letztlich immer eine Klärung des Einzelfalls im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Eine Konkretisierung wäre (beispielsweise über Kriterienkataloge) hilfreich, um den Willen des Gesetzgebers zu verdeutlichen und die Gerichte zu entlasten. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass die Auslegung im Sinne des Gesetzes erfolgt. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass von Abmahnmissbrauch finanziell profitierende Akteure versuchen werden, die Deutungshoheit an sich zu ziehen, indem systematisch Urteile in ihrem Sinne gesammelt und verbreitet werden. So haben in der Vergangenheit z.B. Abmahnvereine der Abmahnung (ebenso wie den Schriftsätzen im Rahmen von Gerichtsprozessen) gleich eine Liste mit Urteilen beigefügt, in denen andere Gerichte bereits in ihrem Sinne entschieden haben. Obwohl in jedem

Prozess eigentlich der Einzelfall zu prüfen wäre, führt dies zu einer sich selbst verstärkenden Dynamik, denn angesichts der Arbeitsbelastung der Gerichte besteht sicherlich eine Tendenz, Urteile anderer Gerichte nicht unbeachtet zu lassen.

Eine entsprechende Dynamik könnte sich auch im Hinblick auf den Streitwert ergeben. Erfahrungen zeigen, dass es in der Vergangenheit häufig zu hohen, z.T. ruinösen Streitwerten für kleinere Verstöße gekommen ist und beispielsweise der Auffangstreitwert von 1.000€ nach § 51 GKG, der 2013 im Rahmen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken eingeführt wurde, kaum angewendet wurde - möglicherweise weil weder der Abmahnende noch der Anwalt des Abgemahnten ein finanzielles Interesse daran haben. Da sich die Einschätzung der Angemessenheit eines Streitwerts nach dem UWG-E aber naturgemäß auf bereits vorhandene Erfahrungswerte beziehen wird, wäre ein „angemessener Streitwert“ auf der Grundlage der hohen Vergangenheitswerte immer noch zu hoch.

4. Anmerkung zur DSGVO

Die DSGVO selbst ermöglicht eine konsequente Rechtsverfolgung bei Verstößen durch die Landesbehörden. Darüber hinaus ist eine Verfolgung im Rahmen des UKlaG möglich. Aus unserer Sicht ist eine Verfolgung von Verstößen auf der Grundlage des UWG daher nicht erforderlich. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit sollten Verstöße gegen die DSGVO ausdrücklich vom Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden.

5. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf führt eine Reihe erfolgversprechender Maßnahmen ein, um gegen Abmahnmissbrauch vorzugehen. Dies betrifft die Verschärfung der Anforderungen an die Abmahn- und Klagebefugnis, die Erhöhung der Darlegungslast des Abmahnenden schon in der Abmahnung, die Schaffung von Kriterien für Missbrauchsvermutungen, die Änderung der finanziellen Anreize für missbräuchlich Abmahnende, die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes und die Einführung bzw. Verschärfung der Kontrolle abmahnender Vereine durch das BfJ.

Um einen hohen Zielerreichungsgrad der Maßnahmen zu gewährleisten und Ausweichreaktionen der von Abmahnmissbrauch profitierenden Akteure wirksam zu verhindern, ist eine Nachbesserung bei den Vertragsstrafen für geringfügige Verstöße, den Kontrollmöglichkeiten des BfJ und im Hinblick auf die Konkretisierung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe erforderlich. Nach spätestens fünf Jahren sollte eine Evaluierung des Gesetzes vorgelegt werden, denn die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass schädliche Entwicklungen unbeobachtet vom Staat eine erhebliche Dynamik aufnehmen konnten. Auch vor diesem Hintergrund wird eine Meldepflicht für Abmahnungen als sinnvoll erachtet. Verstöße gegen die DSGVO sollten ausdrücklich vom Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden. Nur wenn es gelingt, den Abmahnmissbrauch erheblich zu reduzieren, wird die Akzeptanz des Instrumentes der Abmahnung und das Vertrauen in das Rechtssystem wieder hergestellt.

⁽¹⁾ <https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/wettbewerbsrecht-immaterialqueterrecht/wettbewerbsrecht-uwg/uwg/abmahnmissbrauch>

⁽²⁾ <https://shopbetreiber-blog.de/2018/09/05/trusted-shops-abmahnstudie-2018-missbrauch-nimmt-zu/>

⁽³⁾ <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/bvdw-umfrage-zur-dsgvo-43-prozent-der-unternehmen-schraenken-digitale-aktivitaeten-ein/>

⁽⁴⁾ <https://www.bundestag.de/presse/hib/-/565566>

⁽⁵⁾ <https://www.bundestag.de/presse/hib/-/565986>

Anlage: Vorschlag für eine Meldepflicht für Abmahnungen

Die Vereine nach § 8a UWG-E, § 4 UKlaG werden gesetzlich verpflichtet, jede Abmahnung an das BfJ zu melden. Technisch könnte dies in wenigen Minuten über eine Web-Anwendung im Zusammenhang mit einer Datenbanklösung beim BfJ erfolgen. Hierbei trägt der Abmahnende in einer Maske einen kleinen Datensatz ein (Abmahner, Datum der Abmahnung, Name/Firma des Abgemahnten, Abmahngrund, Höhe der Abmahngebühren bzw. Vertragsstrafe, Rechnungsnummer bzw. Aktenzeichen, evtl. Gerichtsstand etc.). Aus Datenschutzgründen hat nur das BfJ Zugriff auf die Datenbank. Jedoch wird eine Kontrollmöglichkeit des eigenen Datensatzes für die abgemahnten Unternehmen vorgesehen (beispielsweise über einen vom BfJ zu vergebenen Code). Dieser Rückkopplungsmechanismus gewährleistet die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben. Der Abmahnende wird verpflichtet, im Abmahnschreiben auf die Meldepflicht und die Kontrollmöglichkeit des Abgemahnten beim BfJ hinzuweisen. Andernfalls ist die Abmahnung nichtig. Das abgemahnte Unternehmen bzw. dessen Anwalt hat die Möglichkeit, die Meldung über die Web-Anwendung zu überprüfen und bei fehlender Eintragung bzw. falschen Angaben eine Rückmeldung an das BfJ zu geben.

Die Vorteile liegen zum einen in einer einfachen und effektiven Kontrollmöglichkeit für das BfJ. Gleichzeitig wird eine Datenbasis geschaffen, die Informationen über das Ausmaß und die Entwicklung des Abmahnwesens erlaubt und auch eine Grundlage für eine Evaluierung liefert, die ansonsten über aufwendige und vermutlich im Hinblick auf das Ergebnis nicht annähernd so genaue Forschungsvorhaben erarbeitet werden müsste. Tatsächlich spricht nicht nur aus diesem Grund viel dafür, die beschriebene Meldepflicht gleichermaßen auch für Mitbewerber nach §8 Abs. 3, S.1 einzuführen. Denn durch die hergestellte Transparenz wird ebenfalls der Anreiz zu missbräuchlichem Verhalten deutlich verringert. Der Prozess selbst dauert für den Abmahnenden nur einige Minuten und stellt im Rahmen des Gesamtprozesses der Erstellung einer Abmahnung nur eine geringfügige Zusatzbelastung dar. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für Wirtschaftsverbände nach §8a UWG-E wäre die Meldepflicht ggü. der jetzt vorgeschlagenen Berichts- und Mitteilungspflichten im wesentlichen neutral, da die entsprechenden Angaben ohnehin geliefert werden müssen und das BfJ die Einzelmeldungen über die Datenbank einfach statistisch aggregieren kann. Dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus der Meldepflicht für Mitbewerber und qualifizierten Einrichtungen stehen aufgrund der erhöhten Transparenz sinkende Anreize zu missbräuchlichen Abmahnungen - und durch die damit verbunden sinkenden Fallzahlen - eine Entlastung der Wirtschaft und eine verminderte Inanspruchnahme der Gerichte gegenüber. Die Auswertung der aggregierten Daten zum Abmahnwesen sollte jährlich im Internet veröffentlicht werden.